

Aenderungen Personalreglement:

Artikel 1 Geltungsbereich

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.

Artikel 2 öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Absatz 1, 2 und 3 unverändert

⁴Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit 3 Monate.

⁵Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Artikel 3 privatrechtlich angestelltes Personal

¹Angestellte, die keine Beamtenfunktion gemäss Art. 33 Organisationsreglement ausüben, werden privatrechtlich angestellt.

Streichung Art. 3, Absatz 2

³Massgebend sind neben den Bestimmungen dieses Reglementes die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
(neu Absatz 2)

Artikel 4 wird aufgehoben (integriert in Artikel 2)

Artikel 6 (neu 5) Aufstieg

¹Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt sind (Erfahrungsanteil).

²Ab Gehaltsstufe 25 kann der Gemeinderat im Rahmen der Budgetverhandlungen beschliessen, im Einzelfall weitere Gehaltsstufen zu gewähren.

Artikel 7 wird aufgehoben

Anhang I

Die Stellen der Einwohnergemeinde Ligerz werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	GKL 20
b) Finanzverwalterin/Finanzverwalter	GKL 18
c) Leiter/in Gemeindebetriebe	GKL 12 - 14
d) Verwaltungsangestellte	GKL 11 - 14
e) Wegmeister	GKL 10

Ausführungsbestimmungen zum Personalreglement

Entschädigung Wehrdienstkommando - streichen

Entschädigung Zivildienst - streichen

Gemeindeschatzungskommission - streichen

Ligerz, 29. März 2001 dn